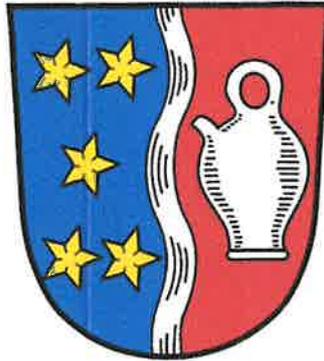


Gemeinde Holzheim



Landkreis Donau-Ries

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzheim

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Feststellungsbeschluss 27.02.2024

Vorhabenträger:

Gemeinde Holzheim
vertr. d. 1. Bgm. Herr Schmidberger
Kirchplatz 6
86684 Holzheim

Planer:

[Becker + Haindl](#)
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

1.	Anlass und Ziel der Planung	2
2.	Lage	2
3.	Ziele der Raumordnung	3
4.	Planänderung und Erläuterung	4
4.1	Planausschnitt 1, Solarpark Pessenburgheim Greenovative I / Stöckl	4
4.2	Planausschnitt 2, Solarpark Pessenburgheim Raba	4
4.3	Planausschnitt 3, Solarpark Pessenburgheim Igl	5
4.4	Planausschnitt 4, Solarpark Bergendorf Schaff	5
4.5	Planausschnitt 5, Solarpark Pessenburgheim Greenovative II	6
5.	Allgemeine Hinweise	6
6.	Baurechtliche Verhältnisse	6

Teil 2: Umweltbericht

1.	Einleitung	7
1.1	Inhalt und Ziele der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen	7
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	8
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
2.1.1	Planausschnitt 1, Solarpark Pessenburgheim Greenovative I / Stöckl	9
2.1.2	Planausschnitt 2, Solarpark Pessenburgheim Raba	10
2.1.3	Planausschnitt 3, Solarpark Pessenburgheim Igl	11
2.1.4	Planausschnitt 4, Solarpark Bergendorf Schaff	12
2.1.5	Planausschnitt 5, Solarpark Pessenburgheim Greenovative II	13
2.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)	15
2.3	Merkmale der techn. Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	15
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16

Planwerke

Übersichtsplan Änderungsbereiche	Maßstab 1: 15.000
Planausschnitt 1 – Solarpark Pessenburgheim Greenovative I / Stöckl	Maßstab 1: 5.000
Planausschnitt 2 – Solarpark Pessenburgheim Raba	Maßstab 1: 5.000
Planausschnitt 3 – Solarpark Pessenburgheim Igl.....	Maßstab 1: 5.000
Planausschnitt 4 – Solarpark Bergendorf Schaff	Maßstab 1: 5.000
Planausschnitt 5 – Solarpark Pessenburgheim Greenovative II	Maßstab 1: 5.000

Teil 1 Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Holzheim hat am 28.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, um eine städtebauliche Ordnung herzustellen und die konkrete Nachfrage nach Sondergebietsflächen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich zu sichern.

Die Gemeinde Holzheim hat die Anfragen der Teilflächen gemäß Ihrem Kriterienkatalog geprüft, befürwortet den Ausbau alternativer Energien und stimmt somit der Absicht zu, auf bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten.

Mit der Erstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht wurde das Büro Becker + Haindl, Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten, G.-F.-Händel-Str. 5, 86650 Wemding beauftragt.

2. Lage

Die Gemeinde Holzheim liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Donau-Ries im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben. Neben dem Hauptort Holzheim zählen folgende 7 Ortsteile zur Gemeinde: Bastlmühle, Bergendorf, Pessenburgheim, Riedheim, Stadel, Todtenheim und Wickesmühle. Sie bildet das Südöstliche Ende des Landkreises Donau-Ries und grenzt im Süden direkt an den Landkreis Aichach-Friedberg.

Die 5 Teilbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplans erstrecken sich entlang der von Norden nach Osten verlaufenden Gemeindegrenze im Ortsteil Pessenburgheim und Bergendorf.

- Planausschnitt 1: Solarpark Pessenburgheim Greenovative I/ Stöckl
- Planausschnitt 2: Solarpark Pessenburgheim Raba
- Planausschnitt 3: Solarpark Pessenburgheim Igl
- Planausschnitt 4: Solarpark Bergendorf Schaff
- Planausschnitt 5: Solarpark Pessenburgheim Greenovative II

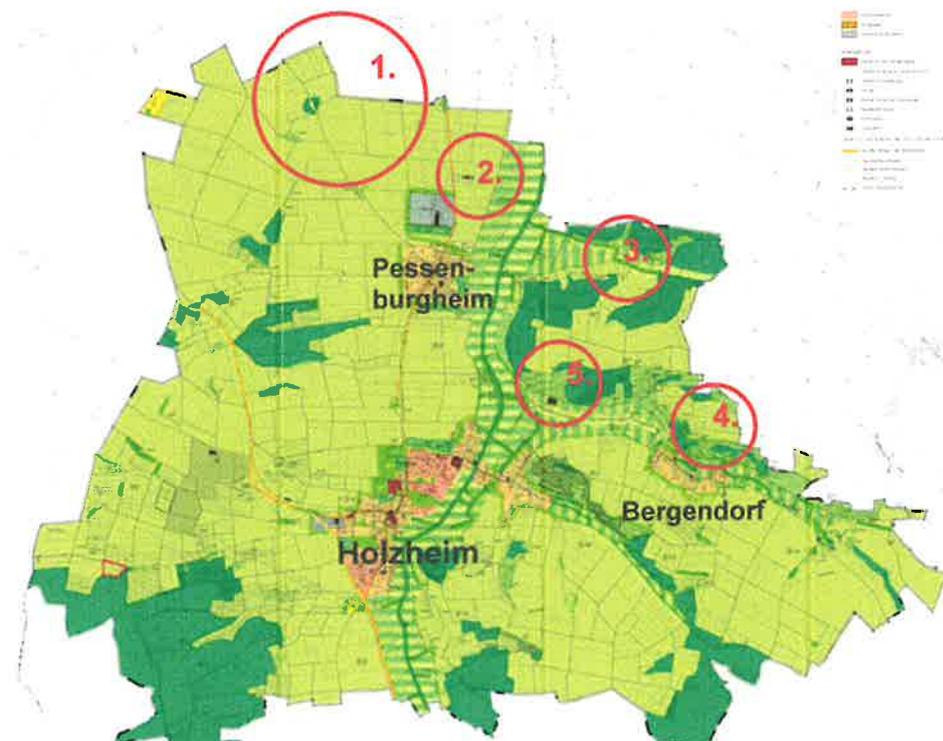


Abb. 1: Übersicht Flächennutzungsplan mit Änderungsbereichen, ohne Maßstab

3. Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) stellt für die Planausschnitte 3, 4 und 5, die beplant werden sollen, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe“ dar (vgl. RP 9 B I 2.1 i. V. m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenarten des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente wie

- naturnahe, artenreiche Wälder
- Wiesenthäler
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche
- Hochmoore, Niedermoore
- Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen
- Altwässer
- Naturnah stehende Gewässer
- Flachwasser- und Uferbereiche

erhalten werden

Der Planausschnitt 3 „Solarpark Pessenburgheim Igl“ wird durch die Lage in einem Talraum gekennzeichnet und es führt ein temporär wasserführender Graben am Rand des Planungsgebiets hindurch. Das Plangebiet wird jedoch zu einem Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzt und die Planung sieht einen Schutzstreifen mit Erhalt des temporären Fließgewässers vor.

Der Planausschnitt 4 „Solarpark Bergendorf Schaff“ grenzt westlich mit seiner kurzen Seite an ein Waldgebiet, welches durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

Der Planausschnitt 5 „Solarpark Pessenburgheim Greenovative II“ liegt an einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Hang, welcher nördlich und östlich von einem Waldgebiet begrenzt wird. Die Planung nimmt Abstand zu diesen Waldflächen und lagert durch Ausgleichsmaßnahmen hochwertige Wiesenflächen vor.

Dem Landschaftsbild wird im Zuge der Bauleitverfahren, entsprechend der im Umweltbericht weiter aufgeführten Punkte, Rechnung getragen.

Die Gemeinde Holzheim gibt den Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse gegenüber dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Vorrang.

Die Darlegung des öffentlichen Interesses für die Planung der Solarparks dieses Verfahrens erfolgt in diesem Fall durch das ausschlaggebende Kriterium der Energiewende, der daraus entstehenden positiven Umweltaspekte und der Energieversorgungssicherheit.

Der Gesetzgeber hat das Ziel vorgegeben, dass die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2045 klimaneutral werden soll. In diesem Sinne wurde unterschiedliche Gesetze erlassen. Unter Anderem, den wegweisenden Paragraphen 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (§2 EEG 2023). Dieses sieht die Erzeugung von erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“.

Im Sinne dieser Vorgaben hat auch die Gemeinde Holzheim und die Grundstückseigentümer sowie der Netzbetreiber gehandelt und durch Ihre Zusagen und Zuarbeiten die Solarparks auf den in den Planzeichnungen dargestellten Flächen zuwege gebracht.

4. Planänderung und Erläuterung

Die Änderungsflächen können dem Übersichtsplan im räumlichen Zusammenhang der Gesamtgemeinde entnommen werden. Die Änderungen sind in den Planausschnitten 1 - 5 nochmals genauer dargestellt:

4.1 Planausschnitt 1, Solarpark Pessenburgheim Greenovative I / Stöckl

<u>Bestand:</u>	- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	19,03 ha
	- Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Satz 9b BauGB	0,07 ha
	<u>- Starkstromfreileitung</u>	<u>19,10 ha</u>

<u>Änderung in:</u>	- Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	16,93 ha
	- Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB	2,01 ha
	- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	0,16 ha
	<u>- Starkstromfreileitung</u>	<u>19,10 ha</u>

Begründung: Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage eines Betreibers reagiert. Die Ausweisung der Grünflächen ist für die Einbindung in Natur und Landschaft notwendig. Die Fläche für Landwirtschaft sichert die bereits bestehende Erschließung für Angrenzer.
Die Umweltbelange mit entsprechenden Regelungen zur Grünordnung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

4.2 Planausschnitt 2, Solarpark Pessenburgheim Raba

<u>Bestand:</u>	- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	1,05 ha
	<u>- Starkstromfreileitung</u>	<u>1,05 ha</u>

<u>Änderung:</u>	- Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	0,90 ha
	<u>- Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB</u>	<u>0,15 ha</u>
		1,05 ha

Begründung: Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage eines Betreibers reagiert. Die Ausweisung der Grünflächen ist für die Einbindung in Natur und Landschaft notwendig.
Die Starkstromfreileitung entfällt in der Plandarstellung, da diese mittlerweile unterirdisch verlegt wurde.
Die Umweltbelange mit entsprechenden Regelungen zur Grünordnung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

4.3 Planausschnitt 3, Solarpark Pessenburgheim Igl

<u>Bestand:</u>	- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB mit Ausweisung als Orts- und landschaftsbildprägender Talraum mit hoher Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt	0,73 ha
	- Fläche für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freizuhalten nach § 5 Abs. 2 Satz 10 BauGB	0,21 ha
	- Temporäres Fließgewässer nach § 5 Abs. 7 BauGB	
	- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2a BauGB	0,19 ha
		<hr/> 1,13 ha

<u>Änderung:</u>	- Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	0,84 ha
	- Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB	0,22 ha
	- Temporäres Fließgewässer nach § 5 Abs. 7 BauGB	
	- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2a BauGB	0,07 ha
		<hr/> 1,13 ha

Begründung: Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage eines Betreibers reagiert. Die Ausweisung der Grünflächen ist für die Einbindung in Natur und Landschaft notwendig. Die Solarnutzung unterstützt die vorangegangenen Flächenziele. Näheres hierzu im Umweltbericht unter Punkt 2.1.3. Die Umweltbelange mit entsprechenden Regelungen zur Grünordnung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

4.4 Planausschnitt 4, Solarpark Bergendorf Schaff

<u>Bestand:</u>	- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	1,41 ha
	- Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Satz 9b BauGB	0,01 ha
		<hr/> 1,42 ha

<u>Änderung:</u>	- Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	0,97 ha
	- Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB	0,43 ha
	- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	0,02 ha
		<hr/> 1,42 ha

Begründung: Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage eines Betreibers reagiert. Die Ausweisung der Grünflächen ist für die Einbindung in Natur und Landschaft notwendig. Die Fläche für Landwirtschaft sichert die bereits bestehende Erschließung für Angrenzer. Die Umweltbelange mit entsprechenden Regelungen zur Grünordnung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

4.5 Planausschnitt 5, Solarpark Pessenburgheim Greenovative II

Bestand:	- Fläche für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung auf Trockenhängen und auf steilen Hanglagen, von Aufforstung freizuhalten nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	1,89 ha
	- Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Satz 9b BauGB	0,06 ha
		<hr/>
		1,95 ha
Änderung:	- Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	1,63 ha
	- Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB	0,32 ha
		<hr/>
		1,95 ha

Begründung: Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik wird auf die konkrete Nachfrage eines Betreibers reagiert. Die Ausweisung der Grünflächen ist für die Einbindung in Natur und Landschaft notwendig. Die Solarnutzung unterstützt die vorangegangenen Flächenziele. Näheres hierzu im Umweltbericht unter Punkt 2.1.5. Die Umweltbelange mit entsprechenden Regelungen zur Grünordnung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

5. Allgemeine Hinweise

Vorsorgender Bodenschutz

Da die Änderungen des Flächennutzungsplans hauptsächlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geschieht müssen Aussagen zum Bodenschutz jeweils in der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden.

Denkmalschutz

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf die Schutzbestimmungen der Boden- und Bau- denkmäler hingewiesen. Diese müssen ebenfalls in der nachfolgenden Bebauungsplanung konkretisiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgesetzt werden.

In unmittelbarer Nähe zu dem Planausschnitt 1 „Solarpark Pessenburgheim Greenovative I / Stöckl“ befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-7-7331-0051 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“

D-7-7331-0088 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“

Immissionen/Emissionen

Aufgrund des ländlichen Charakters der Gemeinde Titting und der Nähe der neu ausgewiesenen Photovoltaikflächen muss in der verbindlichen Bauleitplanung ein Hinweis zu Immissionen aufgenommen werden.

Wirtschaftswege

Die Erreichbarkeit der an die Photovoltaikflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen muss während der Bauarbeiten sichergestellt und darf langfristig nicht verschlechtert werden. Auf landwirtschaftliche Belastungen ist hinzuweisen und Vorkehrungen für eine ungehinderte Durchfahrt der landwirtschaftlichen Maschinen sind zu treffen. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

6. Baurechtliche Verhältnisse

Die Änderungen wurden in die 20. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet. Der genehmigte Flächennutzungsplan mit bisherigen Änderungen, bleibt für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen bestehen.

Teil 2: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Beschreibung der Darstellungen

Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	
Art des Verfahrens	Änderung des Flächennutzungsplanes
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB - Fläche für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung auf Trockenhängen und auf steilen Hanglagen, von Aufforstung freizuhalten nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB - Fläche für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freizuhalten nach § 5 Abs. 2 Satz 10 BauGB - Temporäres Fließgewässer nach § 5 Abs. 7 BauGB - Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2a BauGB - Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Satz 9b BauGB
Art der Änderung	<ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiet - Photovoltaik nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB - Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB - Temporäres Fließgewässer nach § 5 Abs. 7 BauGB - Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2a BauGB
räumlicher Geltungsbereich	Gesamt 24,65 ha
Teilbereiche	Gesamt 5

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens des Flächennutzungsplanes sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der aktuell gültigen Fassung

Fachpläne

- Flächennutzungsplan

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele sollen folgende Planungsschritte durchgeführt werden:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Im Umweltbericht wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Aussagen gelten jeweils für die Schutzgüter Klima und Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter. Schutzgüter, die in den folgenden Beschreibungen nicht explizit genannt werden, sind nicht betroffen.

2.1.1 Planausschnitt 1, Solarpark Pessenburgheim Greenovative I / Stöckl

Bestand:

Mensch Immissionen/
Gesundheit

Das Gebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen auch einer ackerbaulichen Nutzung. Es tangieren keine bedeutenden Rad- oder Fußwege.

Boden

Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, welche sich gut zum Ackerbau eignet.

Klima/ Luft

Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft kann aufgrund der fast ebenen Topographie nicht abfließen. Es sind keine bedeutenden Frischluftbahnen vorhanden.

Wasser

Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Höhenlage vermutlich oberflächenfern.

Flora, Fauna und
biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Ackerfläche dar. Ackerflächen sind für Pflanzen von geringer Bedeutung. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.

Landschaftsbild und
Erholung

Das betroffene Gebiet hat keine hohe Eigenart und keine große Bedeutung für das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter

Keine.

Auswirkung:

Mensch Immissionen/
Gesundheit

Keine Beeinträchtigung.

Boden

Die Bodenprofile werden im Bereich der Verankerung verändert, was zu einer geringfügigen punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Dies soll im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen werden.

Klima/ Luft

Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Dies begünstigt die Kaltluftentstehung.

Wasser

Durch die Verankerungen der Module wird das Grundwasser vermutlich nicht berührt.

Flora, Fauna und
biologische Vielfalt

Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Modulflächen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren mit einem Unterwuchs aus arten- und blütenreichem Grünland umzusetzen.

Landschaftsbild und Erholung	Durch die Photovoltaik-Module wird das Landschaftsbild verändert. Die Flächen sind zum Schutz des Landschaftsbildes im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzugrünen.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Fazit:

Aufgrund dieser Bewertung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Eingrünung und Umsetzung der Photovoltaik-Flächen ist mit keiner zusätzlichen, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

2.1.2 Planausschnitt 2, Solarpark Pessenburgheim Raba

Bestand:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Das Gebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen auch einer ackerbaulichen Nutzung. Es tangieren keine bedeutenden Rad- oder Fußwege.
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, welche sich gut zum Ackerbau eignet.
Klima/ Luft	Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft kann aufgrund der fast ebenen Topographie nicht abfließen. Es sind keine bedeutenden Frischluftbahnen vorhanden.
Wasser	Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Höhenlage vermutlich oberflächenfern.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Ackerfläche dar. Ackerflächen sind für Pflanzen von geringer Bedeutung. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.
Landschaftsbild und Erholung	Das betroffene Gebiet hat keine hohe Eigenart und keine große Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem befindet sich unmittelbar westlich der Fläche eine Bebauung, welche das Landschaftsbild bereits vorbelastet.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Auswirkung:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Keine Beeinträchtigung.
Boden	Die Bodenprofile werden im Bereich der Verankerung verändert, was zu einer geringfügigen punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Dies soll im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen werden.
Klima/ Luft	Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Dies begünstigt die Kaltluftentstehung.
Wasser	Durch die Verankerungen der Module wird das Grundwasser vermutlich nicht berührt.

Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Modulflächen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren mit einem Unterwuchs aus arten- und blütenreichem Grünland umzusetzen.
Landschaftsbild und Erholung	Durch die Photovoltaik-Module wird das Landschaftsbild verändert. Die Flächen sind zum Schutz des Landschaftsbildes im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzugrünen.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Fazit:

Aufgrund dieser Bewertung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Eingrünung und Umsetzung der Photovoltaik-Flächen ist mit keiner zusätzlichen, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

2.1.3 Planausschnitt 3, Solarpark Pessenburgheim Igl

Bestand:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Das Gebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen auch einer ackerbaulichen Nutzung. Es tangieren keine bedeutenden Rad- oder Fußwege.
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, welche sich gut zum Ackerbau eignet.
Klima/ Luft	Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft kann aufgrund der ebenen Topographie nicht abfließen.
Wasser	Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Höhenlage vermutlich oberflächenfern. Südlich an das Planungsgebiet angrenzend verläuft ein Graben zur Entwässerung der angrenzenden Felder.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Ackerfläche dar. Ackerflächen sind für Pflanzen von geringer Bedeutung. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.
Landschaftsbild und Erholung	Das betroffene Gebiet liegt im landschaftsbildprägenden Talraum.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Auswirkung:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Keine Beeinträchtigung.
Boden	Die Bodenprofile werden im Bereich der Verankerung verändert, was zu einer geringfügigen punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Dies soll im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen werden.
Klima/ Luft	Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Dies begünstigt die Kaltluftentstehung.

Wasser	Durch die Verankerungen der Module wird das Grundwasser vermutlich nicht berührt. Der Graben bleibt erhalten und wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Modulflächen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren mit einem Unterwuchs aus arten- und blütenreichem Grünland umzusetzen.
Landschaftsbild und Erholung	Durch die Photovoltaik-Module wird das Landschaftsbild verändert. Die Flächen sind zum Schutz des Landschaftsbildes im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzugrünen und so in den Talraum einzubinden.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Fazit:

Aufgrund dieser Bewertung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Eingrünung und Umsetzung der Photovoltaik-Flächen ist mit keiner zusätzlichen, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

2.1.4 Planausschnitt 4, Solarpark Bergendorf Schaff

Bestand:

Mensch Immissionen/
Gesundheit

Das Gebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen nördlich und östlich einer ackerbaulichen Nutzung. Westlich und südlich grenzt das Planungsgebiet an Waldflächen. Es tangieren keine bedeutenden Rad- oder Fußwege.

Boden

Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, welche sich gut zum Ackerbau eignet.

Klima/ Luft

Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft fließt aufgrund der Topographie Richtung Süden. Es entsteht ein Kaltluftsee vor dem südlich liegenden Waldgebiet.

Wasser

Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Höhenlage vermutlich oberflächenfern.

Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Ackerfläche dar. Ackerflächen sind für Pflanzen von geringer Bedeutung. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.

Landschaftsbild und Erholung

Das betroffene Gebiet hat keine hohe Eigenart und keine große Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Waldflächen ist das Gebiet nicht einsehbar.

Kultur- und Sachgüter

Keine.

Auswirkung:

Mensch Immissionen/
Gesundheit

Keine Beeinträchtigung.

Boden	Die Bodenprofile werden im Bereich der Verankerung veränder, was zu einer geringfügigen punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Dies soll im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen werden.
Klima/ Luft	Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Dies begünstigt die Kaltluftentstehung. Der Kaltluftsee vor dem angrenzenden Wald nimmt zu.
Wasser	Durch die Verankerungen der Module wird das Grundwasser vermutlich nicht berührt.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Modulflächen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren mit einem Unterwuchs aus arten- und blütenreichem Grünland umzusetzen.
Landschaftsbild und Erholung	Durch die Photovoltaik-Module wird das Landschaftsbild verändert. Die Flächen sind zum Schutz des Landschaftsbildes im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzugrünen.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Fazit:

Aufgrund dieser Bewertung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Eingrünung und Umsetzung der Photovoltaik-Flächen ist mit keiner zusätzlichen, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

2.1.5 Planausschnitt 5, Solarpark Pessenburgheim Greenovative II

Bestand:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Das Gebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Flächen sind aufgrund der Hanglage nicht begehbar.
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde.
Klima/ Luft	Intensive Grünländer sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft fließt aufgrund der Topographie Richtung Südosten. Da sich östlich des Planungsgebietes keine Siedlungsgebiete befinden, sind keine bedeutenden Frischluftbahnen vorhanden.
Wasser	Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Höhenlage vermutlich oberflächenfern.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als intensiv genutztes Grünland dar. Im Planungsgebiet sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.
Landschaftsbild und Erholung	Das betroffene Gebiet hat eine gewisse Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild durch die exponierte Lage und Topographie.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Auswirkung:

Mensch Immissionen/ Gesundheit	Keine Beeinträchtigung.
Boden	Die Bodenprofile werden im Bereich der Verankerung verändert, was zu einer geringfügigen punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Dies soll im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ausgeglichen werden.
Klima/ Luft	Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Die Kaltluftentstehung bleibt erhalten. Der Abfluss Richtung Osten ist weiterhin möglich.
Wasser	Durch die Verankerungen der Module wird das Grundwasser vermutlich nicht berührt.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Modulflächen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren mit einem Unterwuchs aus arten- und blütenreichem Grünland umzusetzen.
Landschaftsbild und Erholung	Durch die Photovoltaik-Module wird das Landschaftsbild verändert. Die Flächen sind zum Schutz des Landschaftsbildes im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzugrünen.
Kultur- und Sachgüter	Keine.

Fazit:

Aufgrund dieser Bewertung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Eingrünung und Umsetzung der Photovoltaik-Flächen ist mit keiner zusätzlichen, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens soweit erforderlich festgesetzt. Die Bearbeitung in der Bauleitplanung hat entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen) oder entsprechend dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu erfolgen.

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen

2.3 Merkmale der techn. Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Aussagen zu den verschiedenen Schutzgütern (ausgenommen Fauna - Artenschutz) basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters. Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt umfasst die 20. Flächennutzungsplanänderung 5 Teilbereiche mit einem Gesamtumfang von 24,65 ha. Im Wesentlichen sind Änderungen zu landwirtschaftlichen Flächen vorhanden. Die ausgewiesenen Sondergebietsflächen sind das Ergebnis eines vorangegangenen Auswahl- und Abwägungsprozesses, bei dem auch ortsbild- und landschaftsgestalterische Aspekte berücksichtigt wurden.

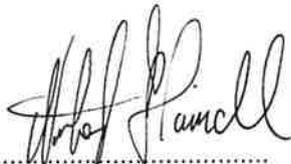
Für die geplanten Flächenänderungen wurde ein Umweltbericht erstellt, der die einzelnen Flächen nacheinander beschreibt, bewertet und auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter prüft. Die einzelnen Bestandsbewertungen können im Kapitel 4. der Begründung und 2.1 des Umweltberichtes nachgelesen werden.

Eine genaue Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung. Dort wird aufgezeigt, welcher Anteil an Kompensation bereits im Baugebiet selbst, bzw. durch Anlage von Maßnahmenflächen umgesetzt werden kann.

Die Betroffenheit von schützenswerter Fauna wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren über eine saP des Büro BILANUM ermittelt und entsprechende Maßnahmen dazu festgelegt.

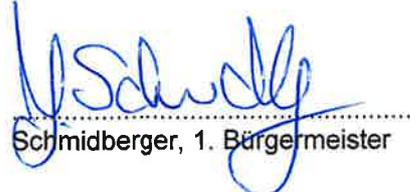
Holzheim, den 27.02.2024

Bearbeitung:



Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Holzheim:



Schmidberger, 1. Bürgermeister

Becker + Haindl
Architekten.Stadtplaner.Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding